

# Gebührenordnung

des

Österreichischen Cheerleading und  
Cheer Performance Verbands



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Rechnungslegung und Auszahlung	3
§ 3 Zahlungsvorschreibungen	3
§ 4 Sprachliche Gleichbehandlung	3
<b>II. Gebühren des ÖCCV</b>	<b>4</b>
§ 5 Beitrittsgebühren	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Gebühren für Cheerpässe	4
§ 8 Gebühren für Meisterschaften des ÖCCV	4
§ 9 Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV	5
§ 10 Gebühren für Funktionäre	5
§ 11 Kautionen	5
§ 12 Strafen	6
§ 13 Sonstige Gebühren	6
§ 14 Mahngebühren	6
§ 15 Serviceleistungen für Vereine, welche den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben	6

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gebührenordnung gilt in Ergänzung zu den Statuten des ÖCCV für alle Mitglieder sowie für Dienstleistungen durch den ÖCCV.
- (2) Für Situationen, die nicht in dieser Gebührenordnung geregelt sind, kann der Vorstand des ÖCCV im Anlassfall durch Beschlussfassung Gebühren festsetzen.

### **§ 2 Rechnungslegung und Auszahlung**

- (1) Die Rechnungslegung an den ÖCCV hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Sie ist vom Rechnungsleger eigenhändig zu unterfertigen, vom Kassier zu genehmigen und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen (außer dem Kassier wurde in Übereinstimmung mit den Statuten des ÖCCV eine Vollmacht zur alleinigen Zeichnung erteilt). Eine schriftliche Rechnungslegung ist nicht erforderlich, wenn die Abrechnung mittels Letztempfängerlisten und beigeschlossenen Originalbelegen erfolgt.
- (2) Grundsätzlich werden keine Eigenbelege und keine Pauschalrechnungen akzeptiert.
- (3) Auf den Belegen dürfen keine Korrekturen durch Auslacken, Überschreiben etc. vorgenommen werden. Korrekturen müssen sichtbar und bestätigt sein.
- (4) Auszahlungen dürfen erst nach Vorliegen der ordnungsgemäß ausgefüllten Letztempfängerlisten, Honorarnoten bzw. der Originalbelege erfolgen.

### **§ 3 Zahlungsvorschreibungen**

- (1) Jede Zahlung ist grundsätzlich auf das vom Verband veröffentlichte Verbandskonto zu leisten. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Zahlungsvorschreibung genannten Termin, der wenigstens 14 Tage nach dem Tag der Vorschreibung liegen muss, eingegangen ist. Bei verspäteter Zahlung werden bankübliche Kontokorrentzinsen sowie Mahngebühren verrechnet.
- (2) Mit dem fruchtlosen Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne weiteres Verfahren die Sperre aller dem Verband gemeldeten Aktiven bzw. Teams des säumigen Vereines in Kraft. Auf diese Rechtsfolge ist der Verein vor Ablauf der Zahlungsfrist durch eingeschriebenen Brief hinzuweisen.
- (3) Einsprüche gegen Zahlungsvorschreibungen haben keine aufschiebende Wirkung. Geleistete Zahlungen werden auf die jeweils älteste Vorschreibung bzw. Schuld angerechnet.

### **§ 4 Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## II. Gebühren des ÖCCV

### § 5 Beitrittsgebühren

für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Förderer einmalig EUR 50,00

### § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge werden jeweils zu Beginn der Saison (September) vorgeschrieben und sind für ordentliche und außerordentliche Mitglieder jährlich basierend auf den im Cheerpasstool für den Verein genannten Mitgliedern mit gültigem Cheerpass nach den folgenden Sätzen zu bezahlen:

- |    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| 1. | 1 bis 50 Personen ordentliche / außerordentliche Mitglieder    | EUR 100,00 / EUR 50,00  |
| 2. | 51 bis 150 Personen ordentliche / außerordentliche Mitglieder  | EUR 150,00/ EUR 100,00  |
| 3. | 151 bis 200 Personen ordentliche / außerordentliche Mitglieder | EUR 200,00/ EUR 150,00  |
| 4. | ab 201 Personen ordentliche / außerordentliche Mitglieder      | EUR 300,00 / EUR 250,00 |

(2) Neu aufgenommene ordentliche Mitglieder sind für die ersten drei Saisonen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

### § 7 Gebühren für Cheerpässe

(1) Cheerpässe, welche in Übereinstimmung mit dem geltenden ÖÖCV Regelwerk für die Teilnahme an allen ÖCCV Meisterschaften erforderlich sind, können nur durch ordentliche und außerordentliche Mitglieder beantragt werden. Die Cheerpässe werden pro Saison (September bis Juli des Folgejahres), dh nicht Kalenderjahr oÄ, ausgestellt.

Dabei gelten die folgenden Gebühren:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Normaltarif, einmalige Verrechnung pro Pass und Person   | EUR 5,00  |
| 2. | Aufschlag zusätzlich zum Normaltarif für eine Beantragung vom 4.3.2023-10.3.2023 und ab 29.4.2023 bis Saisonende pro Pass und Person   | EUR 10,00 |
| 2. | Aufschlag zusätzlich zum Normaltarif für eine Beantragung vom 11.3.2023-19.3.2023 pro Pass und Person  | EUR 20,00 |
| 3. | Aufschlag für eine neuerliche Prüfung durch den ÖCCV aufgrund von fehlenden Informationen, hier gelten ebenfalls die in Punkt 2. und 3. beschriebenen Aufschläge pro Pass und Person | EUR 2,00  |

(2) Relevant für die Verrechnung ist der Zeitstempel, mit welchem der Cheerpass im ÖCCV Portal beantragt wurde.

### § 8 Gebühren für Meisterschaften des ÖCCV

(1) Für Meisterschaften des ÖCCV gelten folgend Gebühren:

#### 1. Österreichische Cheerleading Meisterschaft

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | Start je Teilnehmer und Kategorie                                       | EUR 18,00 |
| 1.2 | Start je Ersatzperson pro Kategorie                                     | EUR 18,00 |
| 1.3 | Teilnahmegebühr pro Coach, Betreuer pro Teilnehmer (Einfachverrechnung) | EUR 18,00 |

1.4	Aufschlag für verspätete Anmeldung oder Änderungen ab Nennschluss bis 72 Stunden vor Wettkampfbeginn pro Änderung (zuzüglich Nenngeld)	EUR 18,00
1.5	Aufschlag für verspätete Anmeldung oder Änderungen ab Nennschluss bis 24 Stunden vor Wettkampfbeginn pro Änderung (zuzüglich Nenngeld)	EUR 36,00
2.	<u>International Cheer Masters</u>	
2.1	Start je Teilnehmer und Kategorie	EUR 18,00
2.1	Start je Ersatzperson pro Kategorie	EUR 18,00
2.3	Teilnahmegebühr pro Coach, Betreuer pro Teilnehmer (Einfachverrechnung)	EUR 18,00
2.4	Aufschlag für verspätete Anmeldung oder Änderungen ab Nennschluss bis 72 Stunden vor Wettkampfbeginn pro Änderung (zuzüglich Nenngeld)	EUR 18,00
2.5	Aufschlag für verspätete Anmeldung oder Änderungen ab Nennschluss bis 24 Stunden vor Wettkampfbeginn pro Änderung (zuzüglich Nenngeld)	EUR 36,00
3.	<u>Landesmeisterschaften (Spitzensport)</u>	
3.1	Basispaket – Start je Teilnehmer und Ersatzperson pro Kategorie bzw. Coach oder Betreuer Einfachverrechnung	bis zu EUR 10,00
3.1	Eventpaket – Start je Teilnehmer und Ersatzperson pro Kategorie bzw. Coach oder Betreuer Einfachverrechnung	bis zu EUR 18,00

(2) Ab 24 Stunden vor Wettkampfbeginn ist keine Änderung mehr möglich. Der Wettkampf beginnt offiziell mit dem ersten Team Check-in des Wettkampftages laut ÖCCV Zeitplan.

### § 9 Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV

Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV (z.B. Übungsleiterausbildung) werden anlassbezogen in der diesbezüglichen Ausschreibung festgelegt.

### § 10 Gebühren im Zusammenhang mit der Teamnennung

1.	Aufschlag für Meldungen eines Teams für den Spitzensport jeweils bis 15. Dezember eines Jahres	EUR 50,00
1.	Aufschlag für Meldungen eines Teams für den Spitzensport jeweils bis 15. Jänner eines Jahres	EUR 200,00
3.	Nicht-Antritt eines für die Saison gemeldeten Spitzensport Teams je Team und Wettkampf	EUR 250,00
4.	Nicht-Antritt eines für die Saison gemeldeten Spitzensport Doubles je Double und Wettkampf	EUR 50,00
5.	Nicht-Antritt eines für einen konkreten Wettkampf angemeldeten Breitensport Teams je Wettkampf	EUR 100,00
6.	Nicht-Antritt eines für die Europameisterschaft bereits vom Vorstand freigegebenen Teams (unabhängig von der Anmeldung beim Veranstalter)	EUR 250,00

### § 11 Gebühren für Funktionäre

Die folgenden Gebühren für eingesetzte Funktionäre sind unter Verwendung der Letztempfängerlisten abzurechnen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. ortsansässig (nur Verpflegung)   | EUR 26,40 |
| 2. mit Anreise bis 120 km (Wohnort-Turnierort) zusätzlich zu Verpflegung:<br>Bahnfahrt II. Klasse tour – retour (ÖBB-Tarif)                               |           |
| 3. mit Anreise über 120 km (Wohnort-Turnierort) zusätzlich zu Verpflegung:<br>Bahnfahrt II. Klasse tour – retour (ÖBB-Tarif), Übernachtung in einem Hotel |           |

### § 12 Kautionen

(1) Die untenstehenden Kautionen sind vor der Übergabe der Gegenstände zu entrichten. Sie werden nur dann rückerstattet, wenn die verliehenen Gegenstände in demselben Zustand zurückgegeben werden, in dem sie überlassen wurden. Für Kleidungsstücke beinhaltet das auch die erforderliche Reinigung.

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für die Verleihung einer Team Austria Uniform                               | EUR 150,00 |
| 2. für die Verleihung sonstiger Ausrüstung pro Stück (z.B. Schilder, Pom Poms) | EUR 25,00  |

(2) Die Kaderathleten des Team Austria müssen keine Kaution hinterlegen, sind jedoch verpflichtet, die Uniform bei Beschädigung oder Verlust im Wert ihres Neupreises zu ersetzen.

### § 13 Strafen

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. für die Absage einer bereits genehmigten und angekündigten Meisterschaft  | EUR 1.000,00     |
| 2. vorsätzliche oder grob fahrlässige Irreführung bei Cheerpässen  | EUR 1.000,00     |
| 3. vorsätzliche oder grob fahrlässige Irreführung bei Teilnehmerlisten   | EUR 1.000,00     |
| 4. für die Nichtbefolgung der Verbandsstatuten und von Beschlüssen der Verbandsorgane nach 1. schriftlicher Warnung (1. Strafe)                    | bis EUR 500,00   |
| 5. für die Fortsetzung einer Nichtbefolgung der Verbandsstatuten und von Beschlüssen der Verbandsorgane nach bereits verhängter Strafe (2. Strafe) | bis EUR 1.000,00 |

### § 14 Sonstige Gebühren

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Verspätete Anmeldung zu Veranstaltungen des ÖCCV (z.B. Übungsleiterausbildung) je Teilnehmer  | EUR 30,00  |
| 2. Protest- und Berufungsgebühr (wird bei positiver Erledigung rückerstattet) je Eingabe   | EUR 150,00 |
| 3. Durchführung einer schriftlichen Beschlussfassung   | EUR 200,00 |
| 4. Unbegründete Nichtbefolgung von Anordnungen der ÖADR, der NADA-Austria GmbH oder der Unabhängigen Schiedskommission oder die Verweigerung der Mitwirkung an Verfahren von den genannten Gremien | EUR 500,00 |

### § 15 Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug von Gebühren, Kautionen, Strafen, etc. wird pro Anlassfall und Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von 10 % der offenen Forderung eingehoben; jedoch maximal 100 €.

### § 16 Serviceleistungen für Vereine, welche den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Aufschlag für alle Veranstaltungen des ÖCCV    | 100 %     |
| 2. Aufschlag für die Teilnahme an Meisterschaften | 100 %     |
| 3. Allgemeine Anfragen (je Anfragepunkt)          | EUR 50,00 |

4. Regelwerksanfragen (je Element) EUR 50,00

#### **§ 17 Ablöse für Vereinswechsel**

Gemäß ÖCCV Regelwerk (I. General Rules – 2. Club Changes) darf der abgebende Verein dem aufnehmenden Verein die unten angeführten Ablösesummen in Rechnung stellen. Nach Bezahlung ist der Cheerpas der betroffenen Person umgehend freizugeben. Eine Klärung des Sachverhalts inklusive Rechnungslegung hat binnen 7 Tagen ab Anfrage des aufnehmenden Vereins zu erfolgen.

1. Ablöse für einen Spitzensportathleten (ab 01. Jänner bis Ende der Saison, maximal 15. Juli) EUR 75,00
2. Ablöse für einen Breitensportathleten (ab 01. Jänner bis Ende der Saison, maximal 15. Juli) EUR 30,00
3. Aufschlag Team Austria Kaderathlet, gemäß Team Austria Tryout (ganzjährig verrechenbar) EUR 50,00